



IHK-Steuerinfo

Oktober 2004

Redaktionsbeirat:

Dr. Ralf Alefs, Dipl.-Ök. Christian Bebek, Ass. Wulf Hermann, Dr. Susanne Herre, Dr. Manfred Hofmann, Dr. Heino Kligen, Dipl.-Vw. Hans-Philipp Kommer, Dr. Matthias Leder, Dipl.-Kfm. Jörg Schwenker, Dipl.-Kfm. Jutta Thormann

In dieser Ausgabe:

ARTIKEL	2
RECHTZEITIG FREISTELLUNGSBESCHEINIGUNGEN FÜR DIE BAUABZUGSBESTEuerung BEANTRAGEN	2
FORMULAR FÜR EINNAHMEN-ÜBERSCHUSS-RECHNUNG AUFGEHOBEN	2
BIDS: ABGABEN FÜR DIE AUFWERTUNG VON DIENSTLEISTUNGSZENTREN	3
NOCH MEHR VERSCHULDUNG	5
REISEKOSTENRECHT	6
BUNDESWEITE UNTERNEHMENSBEFRAGUNG ZUR HOME-STATE-TAXATION	8
LITERATUREMPFEHLUNGEN	10
STEUERBERATER-JAHRBUCH 2003/2004	10
PRIVATE KAPITALANLAGEN	11
INTERNATIONALES STEUERRECHT	11

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

Dr. Ulrike Beland (Be), RA Dr. Alexander Neeser (Ne), Dipl.-Kfm. Jörg Schwenker (Sw), StB Michael Seifert (Se), RA Guido Vogt (Vo)

Ein Nachdruck, auch auszugsweise, ist nur mit Genehmigung der Herausgeber gestattet.

ARTIKEL

Rechtzeitig Freistellungsbescheinigungen für die Bauabzugsbesteuerung beantragen

Mit dem „Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe“ vom 30.08.2001 wurde ein Steuerabzug beim Empfang von Bauleistungen an Bauwerken eingeführt. Unternehmer i. S. d. § 2 UStG und öffentliche Körperschaften, die Bauleistungen empfangen, haben ab dem 1.1.2002 15 % der Rechnungssumme einzuhalten und an das Finanzamt des leistenden Bauunternehmers abzuführen. Der Steuereinbehalt kann jedoch unterbleiben, wenn der Bauunternehmer eine Freistellungsbescheinigung vorweisen kann.

Viele Unternehmen, die Bauleistungen erbringen, haben Ende 2001 Freistellungsbescheinigungen beim Finanzamt beantragt. Die maximale Dauer der Freistellungsbescheinigungen beträgt 3 Jahre. Dies hat zur Folge, dass bis zum Ende des Jahres 2004 eine Vielzahl von Freistellungsbescheinigungen ihre Gültigkeit verlieren werden. Wenn nicht rechtzeitig dem Auftraggeber eine neue Freistellungsbescheinigung vorgelegt wird, so ist dieser gezwungen, bei Zahlungen den Steuereinbehalt vorzunehmen.

Das Bundesfinanzministerium hat jetzt in einem [BMF-Schreiben](#) erklärt, dass schon bis zu 6 Monate vor Ablauf der alten Freistellungsbescheinigung eine sogenannte Folgebescheinigung beim Finanzamt beantragt werden kann. Die Unternehmen sollte von dieser Möglichkeit unbedingt Gebrauch machen. Es ist sonst zu befürchten, dass es bei den Finanzbehörden zu einem Antragstau kommt und eventuell nicht alle Anträge rechtzeitig bearbeitet werden. (Sw)

Formular für Einnahmen-Überschuss-Rechnung aufgehoben

Nach massiver Intervention der Kammerorganisation hat die Finanzministerkonferenz am 30. September 2004 entschieden, das Formular für die Einnahmen-Überschuss-Rechnung zurückzuziehen. Für das Jahr 2004 soll es nicht verwendet werden müssen. Stattdessen werde ein völlig neues Formular entworfen. Dieser Entscheidung war ein monatelanger Streit zwischen dem DIHK, den IHKs und der Bundessteuerberaterkammer einerseits und dem Bundesministerium der Finanzen andererseits vorausgegangen. Die Ursache hierfür liegt mehr als ein Jahr zurück.

Durch das Kleinunternehmerförderungsgesetz vom 31. Juli 2003 wurde in § 60 Abs. 4 EStDV die Pflicht verankert, die bislang formlos mögliche Einnahmen-Überschuss-Rechnung auf einem amtlichen Vordruck zu erstellen. Der DIHK hatte bereits in der Eingabe zum damaligen Gesetzentwurf darauf hingewiesen, dass er an der Konzeption des Formulars beteiligt werden müsse, um Umsetzungsprobleme in der Praxis möglichst zu vermeiden. Diesem Anliegen kam die Finanzverwaltung - trotz intensiver Bemühungen des DIHK - nicht nach. Ein schwerer Fehler, wie sich im Nachhinein herausgestellt hat. Denn das Formular, das ohne nähere Rückkopplung

auch mit den Fachleuten der übrigen Kammern und Verbände und zuletzt auch ohne die Mitarbeiter von Datev den Weg ins Bundesteuerblatt fand, war – zusammenfassend gesagt – untauglich, den Anspruch des Kleinunternehmerförderungsgesetzes zu erfüllen. Mit dem Gesetz sollte nämlich der Bürokratieabbau vorangetrieben werden. Nun aber mussten gerade die kleinsten der kleinen Unternehmer (Kioskbesitzer, Putzfrauen, Ich-AGs etc.) ein Formular ausfüllen, das niemand mehr verstehen konnte.

Besonders unverständlich war das Verhalten des BMF und vieler Politiker auch deshalb, weil das Formular schon auf den ersten Blick mit seinen 82 Zeilen hoch kompliziert, zum Teil in sich widersprüchlich bzw. irreführend und teilweise sogar inhaltlich falsch war. Die Frankfurter Allgemeine Zeitung titelte deshalb in ihrer Ausgabe vom 3. September 2004 zu Recht "Jeder Bratwurstverkäufer muss neuerdings zum Steuerberater".

Der DIHK und die IHKs versuchten mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln, die Entscheidungsträger in Politik und Verwaltung von den katastrophalen Folgen des Formulars zu überzeugen, zunächst aber ohne messbaren Erfolg. Insbesondere das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hielt weiter an dem Formular fest. Es begründete dies zuletzt sogar damit, dass die Finanzverwaltung mit dem Formular nicht nur die Bürokratie abbauen wollte, sondern auch bessere Kontrollmöglichkeiten habe schaffen wollen. Daher wehte also der Wind! Und dies bei einem Gesetz, das laut Begründung Existenzgründern die Kosten für einen Steuerberater ersparen sollte.

Ein erstes Anzeichen einer sachgerechten Sicht deutete sich am 7. Oktober an, als das BMF plötzlich verkündete, das Formular müsse von Kleinstunternehmen (bis 17.500 € Betriebseinnahmen) für das Jahr 2004 nicht verwendet werden. Aber auch dies war nur ein halbherziger Schritt. Denn tatsächlich bedurfte es einer kompletten Neugestaltung des Formulars. Das Handelsblatt unkte treffend (Ausgabe vom 23. September 2004), "der langsame Tod eines unsinnigen Formulars" habe begonnen.

Nun endlich wurde der Mut aufgebracht, das zu tun, was schon lange überfällig war, das Formular zu beseitigen und einen Neuanfang mit einem ganz neuen Formular zu wagen. Das wird nicht leicht, denn das Ziel des Bürokratieabbaus wiegt schwer. Immerhin soll ein Formular entwickelt werden, welches von einem steuerrechtlichen Laien ohne große Rückfragen bei der Finanzverwaltung ausgefüllt werden kann, und dies bei einem Steuerrecht, so kompliziert, wie es sich und heute präsentiert. Die Kammerorganisation aber steht bereit, um dieses Vorhaben zusammen mit der Finanzverwaltung in die Tat umzusetzen. (Ne)

BIDs: Abgaben für die Aufwertung von Dienstleistungszentren

Durch gemeinsames Marketing an einem Standort ließen sich viele Dienstleistungszentren effektiv aufwerten. Diverse Maßnahmen sind vorstellbar: von einheitlichen Öffnungszeiten und gemeinsamer Werbung über Bepflanzung, Möblierung, Beschilderung, Parkraumbewirtschaftung, Graffitibeseitigung, Beleuchtung bis hin zu Kunstwerken. Meist scheitert das gemeinsame Handeln aber an der schwierigen Or-

ganisation am Beginn und der fehlenden Finanzierung am Ende. Denn alle möchten die Vorteile nutzen aber alle möchten möglichst wenig dafür zahlen. Wenn die Kommune nichts unternimmt oder ein einzelner auf eigene Kosten, bleiben die guten Ideen in der Schublade.

Aus Nordamerika kommt die Idee, "Business Improvement Districts" (BIDs) mit Zwangsbeiträgen zu finanzieren, frei nach dem Motto: Wenn alle einen Nutzen haben, müssen auch alle zahlen. Toronto hatte 1971 als erste Kommune ein Gesetz erlassen, das die Gründung von BIDs durch eine grundstücksbezogenen Sonderabgabe flankierte. Das Land Hamburg erlässt jetzt das erste BID-Gesetz in Deutschland. Sein Name ist Programm: "Gesetz zur Stärkung der Einzelhandels- und Dienstleistungszentren."

Die Diskussion über BIDs wird nicht nur in Hamburg, sondern in ganz Deutschland seit einigen Jahren geführt. Man steht dabei vor einem kniffligen Problem: BIDs stehen genau auf der Grenze zwischen privater Eigenverantwortung und öffentlicher Gewalt. In der nordamerikanischen Tradition entscheiden sich die BID-Gesetzgeber für die öffentliche Gewalt, jedoch mit einigen Besonderheiten: 1. BIDs sind grundsätzlich befristet; im Hamburger Modell soll auch das BID-Gesetz befristet sein, um nach einigen Jahren diese neue private-öffentliche-Partnerschaft zu überprüfen. 2. Land und Kommune Hamburg nehmen die BID-Sonderabgabe nur treuhänderisch für die BID-Teilnehmer ein und lassen sich für die Erhebungskosten entschädigen. 3. Die Überwachung der zweckentsprechenden Mittelverwendung liegt bei der Wirtschaft selbst, in Hamburg ist die Handelskammer für die Überwachung der Geschäftsführung des BID-Trägers zuständig.

In einem unterscheiden sich BIDs jedoch nicht von kommunalen Zwangsabgaben: Wer einmal in einem BID ansässig ist, muss zahlen. Allerdings steht am Beginn eines BID und während der Laufzeit ein Abstimmungsprozess, in den sich die Betroffenen einbringen können. Fragt sich nur noch: Wer sind die Betroffenen und wie wird abgestimmt? Der Hamburger Gesetzentwurf wählt einen pragmatischen Weg: Über die Einrichtung BID wird von den ansässigen Grundbesitzern entschieden. Von ihnen hat man aus der Grundsteuerveranlagung alle für eine BID-Abgabe notwendigen Daten. Die Grundbesitzer entscheiden über das Konzept in einem Anhörungsverfahren. Um ein BID zu stoppen, müssen 30 % der Grundeigentümer Widerspruch einlegen. Der Antrag auf Einrichtung eines BIDs muss außerdem von 15 % der Grundbesitzern, die 15 % der Grundstückswerte (auf der Basis der Einheitswerte) besitzen, unterstützt werden.

BIDs sind eine gute Idee, zweifellos. Sie stärken die Eigenverantwortung der Unternehmen für ihren Standort und die Wettbewerbsposition von Dienstleistungszentren. Sie müssen sich aber in einem Umfeld behaupten, in dem die Unternehmen anders als im Mutterland der BIDs durch kommunale Zwangsabgaben schon stark strapaziert sind. Die Gemeinden erheben nicht nur Grundsteuer und Gewerbesteuer, sie erheben auch diverse örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern und diverse Beiträge und Abgaben für einzelne kommunale Leistungen. Wenn eine BID-Abgabe sich hier behaupten will, muss eines den Betroffenen unzweifelhaft deutlich sein: BIDs begründen keine neue Steuer, sondern einen freiwilligen Finanzierungsbeitrag. (Be)

Noch mehr Verschuldung

Das Bundeskabinett in Berlin hat am 6.10.2004 den Nachtragshaushalt für das laufende Jahr beschlossen. Die Nettokreditaufnahme wird um 14,4 Mrd. Euro auf nunmehr 43,7 Mrd. Euro erhöht. Damit wird die Summe der Investitionen um 19 Mrd. Euro überstiegen. Der Haushalt ist nicht mehr verfassungsgemäß.

Die Neuverschuldung ist mit 43,7 Mrd. Euro die höchste der Nachkriegszeit. Letztendlich wurde eine Neuverschuldung von mehr als 40 Mrd. Euro 1996 unter Finanzminister Waigel erreicht (damals waren dies allerdings 2,2 % des BIP und 12,3 % des Haushaltsvolumens, heute sind es „nur“ 2,0 % des BIP und 8,5 % des Haushaltsvolumens - es ist also „nur“ ein zahlenmäßiger Schuldenrekord).

Die Nettoneuverschuldung übersteigt die veranschlagten Investitionen (24,6 Mrd. Euro) und die Zinsausgaben (38 Mrd. Euro). Beides hat Sprengkraft: Der Neuverschuldung steht kein Vermögenszuwachs zur Verfügung, die Zinsen müssen von den nachfolgenden Generationen für den heutigen Konsum gezahlt werden. Mit der Neuverschuldung werden nicht nur die alten Schulden weitergegeben, sondern die Schuldenlast wird erhöht. Dies ist der Weg in die Schuldenfalle: immer höhere Zinsen, immer mehr neue Schulden, um diese zu finanzieren.

Ob das im August gemeldete Schuldenkriterium von 3,7 % Neuverschuldung im Verhältnis zum BIP (Maastricht-Kriterium) gehalten werden kann, ist zweifelhaft. Zum Ende des Jahres wird mit einem Schuldenstand von mindestens 66 % des BIP gerechnet.

Wie konnte es soweit kommen? Der Finanzminister wird immer wieder von zurückgehenden Einnahmen und zusätzlichen Ausgaben überrascht. Statt vorausschauender Planung werden Einnahmen und Ausgaben schöngerechnet. Symptomatisch ist: Im Haushaltsentwurf 2005 werden die gleichen Planungsfehler wieder gemacht: Die Einnahmen (Bundesbankgewinn, Mauteinnahmen, Privatisierungserlöse) werden mit der maximal erreichbaren Höhe eingestellt, die Kreditaufnahme unterschreitet die Verfassungsgrenze der veranschlagten Investitionen wieder nur knapp. Die Ausgaben für den Arbeitsmarkt und für die Sozialversicherungen gehen immer wieder von bestmöglichen Entwicklungen aus. Diese Art der Haushaltsplanung ist entweder naiv oder irreführend.

Die zusätzliche Nettokreditaufnahme (14,4 Mrd. Euro) sattelt die Hälfte der ursprünglich geplanten 29,3 Mrd. Euro Neuverschuldung noch einmal oben auf. Im vergangenen Jahr endete die Neuverschuldung von geplanten 18,9 Mrd. Euro bei tatsächlichen 38,6 Mrd. Euro. Für das nächste Jahr wird ein ähnliches Ergebnis vorausgesehen.

Eins ist sicher: So wie jetzt geht es nicht weiter. Die Bundesregierung muss sparen. Ein nur „moderates Ausgabenwachstum“ reicht nicht. Es reicht auch nicht, in „zu beeinflussenden Posten“ Ausgaben um einen erheblichen Prozentsatz zu senken (Eichel am 7.9.2004). Ausgaben müssen auch und gerade in festgefahrenen Strukturen zurückgefahren werden. Sparen heißt nicht, die Konjunktur abzuwürgen. Es gibt Potenziale

- bei Aufgaben, die Private besser erfüllen können,
- bei Ausgaben, die nur Mitnahmeeffekte hervorrufen,

- bei Ausgaben, die der Staat auf die Privaten rückübertragen muss, weil die Sozialsysteme anders nicht mehr finanzierbar sind.
- Was Not tut, ist das Durchforsten des Dschungels staatlicher Ausgaben. Es gibt Sparpotentiale, man muss sie aber suchen. (Be)

Reisekostenrecht

Ein Berufsfeuerwehrmann, der während der Dienstzeit grundsätzlich in der Feuerwache anwesend sein muss, dort stets Arbeiten zu verrichten hat und nach jedem Einsatz dorthin zurückkehrt, übt weder eine Fahr- noch eine Einsatzwechseltätigkeit aus. Für diesen Arbeitnehmer können Verpflegungspauschalen allenfalls nach Dienstreisegrundsätzen gewährt werden. Dies entschied der BFH mit Urteil vom 7. Juli 2004, VI R 11/04, DStR 2004 Seite 1745.

Problematik

Der Kläger erzielte im Streitjahr 2000 als Berufsfeuerwehrmann Einkünfte aus nicht-selbstständiger Arbeit. Er machte Verpflegungsmehraufwendungen wegen Fahrtätigkeit in Höhe von 4 274 DM als Werbungskosten geltend und zwar an zwölf Tagen zu 10 DM, an drei Tagen zu 20 DM und an 89 Tagen zu 46 DM. Die Abwesenheitsdauer wurde ab Verlassen der Wohnung bis zur Rückkehr in seine Wohnung ermittelt.

Nach dem von dem Kläger geschilderten Tagesablauf hat dieser nach Dienstantritt in der Feuerwache um 8 Uhr zunächst eine einstündige Fahrzeugüberprüfung vorgenommen und nach der anschließenden Frühstückspause Arbeitsdienst (Wartung, Betreuung des Funkverkehrs) erbracht, falls kein Einsatz stattfand. Nach der Mittagspause folgte – unterbrochen von einer halbstündigen Kaffeepause – wiederum bis 19 Uhr Arbeitsdienst und dann Bereitschaftsdienst. Diese Werbungskosten erkannte das Finanzamt nicht an. Am Ort des Bereitschaftsdienstes wurde eine regelmäßige Arbeitsstätte angenommen. Verpflegungspauschalen kämen nur bei Dienstreisen in Betracht, wobei die Abwesenheitsdauer ab dem Verlassen der regelmäßigen Arbeitsstätte ermittelt wird.

Aus einer nachträglich eingereichten Aufstellung über Einsatzzeiten ergaben sich am 6. Februar, am 14. Mai und 21. Juli Abwesenheitszeiten von der Dienststelle unter 14 Stunden und am 7. Februar und 12. August unter 24 Stunden, denen zufolge das FA bereit war, Verpflegungspauschalen in Höhe von insgesamt 70 DM anzuerkennen. Dagegen könnten aus der Bescheinigung über Bereitschaftsdienste Abwesenheitszeiten vom Dienstsitz nicht abgeleitet werden. Auch über der Feuerwehrmann keine Einsatzwechseltätigkeit aus.

Das FG wies die Klage bis auf den vom FA anerkannten Betrag von 70 DM ab. Der Gesetzgeber habe mit der in § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 3 EStG nicht näher definierten Einsatzwechsel- bzw. Fahrtätigkeit erkennbar die Auffassung der Rechtsprechung im Urteil des BFH vom 20. November 1987 (VI R 6/86, BStBl II 1988, 443) übernommen, dass nicht die abstrakten Merkmale eines bestimmten Berufsbildes, sondern vielmehr der konkrete Einsatz des Arbeitnehmers im Rahmen des Direktionsrechts des Arbeitgebers maßgebend sei.

Im Streitfall lasse der Umfang des an der Feuerwache ortsfest - also nicht fahrend - erbrachten Dienstes nicht den Schluss zu, dass der Kläger "typischerweise nur" auf dem Fahrzeug tätig gewesen sei. Der Dienst beginne und ende an der Wache und werde nur unterbrochen, wenn Einsätze gefahren werden müssten. Ebenso wenig übe der Kläger eine Einsatzwechseltätigkeit aus, weil er nach jedem Einsatz zu seiner regelmäßigen Arbeitsstätte zurückkehre.

Entscheidung des BFH

Nach Auffassung des BFH stehen dem Kläger die begehrten Verpflegungspauschalen – bis auf die anerkannten 70 DM - nicht zu.

Nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 EStG kommen bei Auswärtstätigkeiten Verpflegungspauschalen nur dann in Betracht, wenn eine Dienstreise oder eine Einsatzwechsel- bzw. Fahrtätigkeit vorliegt.

Eine Dienstreise liegt vor bei vorübergehender Auswärtstätigkeit außerhalb der regelmäßigen Arbeitsstätte (R 37 Abs. 3 Satz 1 LStR). Regelmäßige Arbeitsstätte ist der ortsgewundene Mittelpunkt der dauerhaft angelegten beruflichen Tätigkeit des Arbeitnehmers (R 37 Abs. 2 Satz 1 LStR). Werden Dienste an unterschiedlichen Tätigkeitsstellen erbracht, ist danach eine Dienstreise anzunehmen, wenn der vorübergehend aufgesuchten eine regelmäßige Arbeitsstätte gegenübersteht, die der erstgenannten gegenüber als dauerhafter Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit erscheint. Anhaltspunkte für einen solchen Mittelpunkt sind neben der Dauer der dort geleisteten Dienste und dem Umstand, dass der Arbeitnehmer an diesen Ort immer wieder zurückkehrt, die mit den Vorstellungen der Beteiligten übereinstimmende Verkehrsanschauung, wobei die Beurteilung als dienstlicher Mittelpunkt unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalles erfolgt (BFH-Urteil vom 4. Mai 1990 VI R 144/85, BStBl II 1990, 856).

Demgegenüber wird eine Einsatzwechseltätigkeit nicht durch einen auf Dauer angelegten ortsgewundenen Berufsmittelpunkt geprägt, welchem gegenüber andere Tätigkeitsorte untergeordnet erscheinen. Vielmehr sind die nacheinander aufgesuchten wechselnden Einsatzorte prinzipiell gleichgeordnet und stellen – nur solange dort gearbeitet wird - den nicht auf Dauer angelegten *Berufsmittelpunkt* dar.

Die Beteiligten gehen nach Auffassung des BFH zutreffend davon aus, dass es für die Annahme von Einsatzwechseltätigkeit nicht auf die Merkmale von bestimmten Berufsbildern ankommt. Vielmehr ist entscheidend, ob der Arbeitnehmer nach seiner konkreten Beschäftigungssituation damit rechnen muss, dass er seine Arbeitsleistung an immer wieder anderen Arbeitsstätten zu erbringen hat. Grund für die an die Einsatzwechseltätigkeit anknüpfenden Verpflegungspauschalen sei nämlich nicht die Prämierung bestimmter Berufsbilder, sondern die Annahme des Gesetzgebers, der Steuerpflichtige werde bei bestimmten beruflichen Betätigungsformen für seine Verpflegung aus beruflichen Gründen mehr Geld ausgeben müssen, als dies bei dem üblichen ortsfesten Arbeitsplatz der Fall ist (zuletzt BFH-Urteil vom 10. April 2002 VI R 154/00, BStBl II 2002, 779 zur Fahrtätigkeit).

Der BFH folgte nicht der Auffassung des Klägers, Verpflegungspauschalen wegen Einsatzwechseltätigkeit seien bereits dann zu gewähren, wenn der Arbeitnehmer immer wieder an Einsatzorten tätig werden muss, die für ihn nicht vorhersehbar sind. Dies folgt aus dem Erfordernis des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 3 EStG, dass die Ar-

beit des Steuerpflichtigen "typischerweise nur" an ständig wechselnden Einsatzstellen ausgeübt sein darf. Mit dem Tatbestandsmerkmal "typischerweise nur" stellt das Gesetz auf die gesamten Betätigungsumstände des Arbeitnehmers ab und nicht - wie das bei einer Dienstreise geschieht - auf die einzelne vorübergehende Auswärtstätigkeit.

Für Verpflegungspauschalen bei Einsatzwechseltätigkeit genügt somit nicht, dass überhaupt auswärtige Einsätze erfolgen; das Berufsbild muss vielmehr dadurch geprägt sein, dass die Arbeit auf wechselnden Einsatzstellen (tatsächlich) erbracht wird. Die fehlende Vorhersehbarkeit des jeweiligen auswärtigen Tätigkeitsortes ist bei keiner der Pauschalen maßgebendes Kriterium.

Nach diesem Sachverhalt stellt die Feuerwache die regelmäßige Arbeitsstätte des Arbeitnehmers dar. Dort hat der Kläger den wesentlichen Teil seiner Arbeitszeit verbracht, während er nach der vorgelegten Aufstellung der Einsatzzeiten auf auswärtigen Einsätzen jedenfalls in zeitlich geringerem Umfang beschäftigt gewesen ist. Die Tatsache, dass er immer wieder zur Feuerwache zurückgekehrt ist und dass er seinen Dienst dort jeweils angetreten und beendet hat, runden dieses Bild ab. Danach kamen für eine vorübergehende Auswärtstätigkeit nur die bei Dienstreisen zum Zuge kommenden Pauschalen in Betracht.

Praxisauswirkung

Der Urteilsfall zeigt die Bedeutung der regelmäßigen Arbeitsstätte auf. Im Urteilsfall wurde die Feuerwache als regelmäßige Arbeitsstätte mit der Folge angesehen, dass allenfalls bei Verlassen dieser regelmäßigen Arbeitsstätte aus beruflichen Gründen eine Tagegeldpauschale in Ansatz gebracht werden kann. Der Arbeitgeber kann keine steuerfreie Erstattung nach Grundsätzen der Einsatzwechseltätigkeit vornehmen. Allenfalls kann bezogen auf die einzelne Dienstreise eine steuerfreie Tagegelderstattung in Betracht kommen. Die Fahrt von der Wohnung zur Feuerwache stellt eine Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte dar. Bei Kostenerstattung kann der Arbeitgeber hierfür eine Lohnsteuerpauschalierung vornehmen. (Se)

Bundesweite Unternehmensbefragung zur Home-State-Taxation

Die grenzüberschreitende Tätigkeit von Unternehmen wird auch 11 Jahre nach Errichtung des Gemeinsamen Binnenmarktes noch durch eine Vielzahl steuerlicher Hindernisse erschwert. Wurde in anderen Rechtsbereichen eine weitreichende Harmonisierung der nationalen Vorschriften erzielt, stehen sich im Binnenmarkt 25 verschiedene, oftmals nicht aufeinander abgestimmte Steuersysteme gegenüber.

So z. B. unterliegen Unternehmen durch die Errichtung einer Betriebsstätte im Nachbarland automatisch dem Zugriff des dortigen Fiskus – und damit abweichenden Registrierungs-, Dokumentations- und Erklärungs Pflichten. Darüber hinaus sind sie gehalten, ihre Gewinnermittlung nach den Vorschriften des dort geltenden, fremden Steuerrechts vorzunehmen – was eine detaillierte Kenntnis der steuerlichen Bilanzierungsregeln voraussetzt. Eine Doppelbesteuerung droht, wenn heimische und ausländische Finanzverwaltung sich nicht über die Aufteilung des Gewinnes einigen können. Zudem werden Verstöße gegen geltende Vorschriften mitunter erheblich schärfer sanktioniert, als dies deutschem Rechtsverständnis entspricht.

Diese Faktoren machen gerade bei kleinen und mittelständisch geprägten Unternehmen ein grenzüberschreitendes Engagement unrentabel.

Eine erhebliche Erleichterung für KMUs könnte jedoch durch die Home-State-Taxation (HST) erreicht werden. Dabei wird der Gewinn sämtlicher in- und ausländischer Aktivitäten (Betriebsstätten, Tochtergesellschaften) nach vertrautem, heimischen Recht ermittelt und mittels einfacher Kenngrößen (Lohnsumme etc.) auf die beteiligten Fisci aufgeteilt, die dann ihren nationalen Steuersatz auf den zugewiesenen Anteil anwenden. Erforderlich für alle in- und ausländischen Aktivitäten wird daher nur eine einzige steuerliche Rechnungslegung. Gleichzeitig werden Gewinnabgrenzungsprobleme vermieden. Ebenfalls könnten umfangreiche formale Registrierungs- und Erklärungspflichten im Ausland durch die enge Kooperation der Finanzverwaltungen entfallen.

Die Europäische Kommission und der DIHK schlagen vor, dieses Modell versuchsweise im Rahmen eines Pilotprojektes zu erproben. Für die hierzu erforderliche Folgenabschätzung hat der DIHK seine Mitgliedsunternehmen flächendeckend konsultiert und um Übermittlung von unternehmensrelevante Daten (Umsatzgrößen, Arbeitnehmeräquivalente, Befolgungskosten etc.) gebeten.

Die Unternehmensbefragung stieß auf ungewöhnlich große Resonanz bei den Mitgliedsfirmen. Das Ergebnis stellt sich wie folgt dar:

- Grenzüberschreitende Engagements werden einer Gesamttrendite-Betrachtung unterworfen. Als maßgebende Faktoren wurden überwiegend Marktchancen, Arbeitskosten/ -zeiten, Steuerbelastung, Steuerbefolgungskosten genannt.
- Insbesondere Steuerlast und steuerliche Befolgungskosten wirken sich auf die betriebswirtschaftliche Rentabilität eines Investments aus.
- Die Problematik der Befolgungskosten trifft insbesondere kleine und mittlere Unternehmen – wird jedoch auch für große Einheiten (Umsatz > 1 Mrd. €) relevant.
- Das Modell der Home-State-Taxation würde bei befragten Unternehmen zu einer erheblichen Erleichterung und einer Vereinfachung des Befolgungsaufwandes führen.
- Die Mehrzahl der Unternehmen befürwortet eine Teilnahme an dem Pilotprojekt (versuchsweise Erprobung).
- Weitere Unternehmen sind an einer Anwendung interessiert, sofern diese nicht nur versuchsweise (5 Jahre), sondern dauerhaft implementiert würde.

Die Konsultationsergebnisse der Mitgliedsunternehmen wurden anonymisiert an die Europäische Kommission weitergeleitet. Diese wird nach einer EU-weiten Auswertung aller Rückläufe voraussichtlich Ende Dezember 2004 weitere Schritte zur Implementierung in einer offiziellen Mitteilung einleiten.

Ein persönliches Wort des Autors:

Wir möchten uns an dieser Stelle bei allen Kolleginnen und Kollegen der Industrie- und Handelskammern bedanken, die durch ihr besonderes Engagement in Arbeitskreisen und Ausschüssen zu einer derart hohen Unternehmensresonanz beigetragen haben.

Auch möchten wir allen Unternehmen Dank sagen, die uns freundlicherweise ihre Daten – zum Teil unter erheblichem Aufwand – zur Verfügung gestellt haben. (Vo)

LITERATUREMPFEHLUNGEN

Steuerberater-Jahrbuch 2003/2004

Zugleich Bericht über den 55. Fachkongress der Steuerberater, Köln 7. und 8. Oktober 2003

Herausgegeben im Auftrag des Fachinstitutes der Steuerberater von StB/WP Professor Dr. Norbert Herzig und StB Dr. Ursula Niemann.

2004, 494 Seiten, DIN A5, gebunden, EURO (D) 78,80
ISBN 3-504-62649-6
Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln

Der 55. Band des Steuerberater-Jahrbuchs greift sechs Schwerpunktthemen auf:

Grundprobleme der Besteuerung und Rechnungslegung: *Thiel*, Steuergesetzgebung in schwieriger Zeit; *Schön*, Unternehmensbesteuerung und Europäisches Gemeinschaftsrecht; *Ernst*, Die Zukunft des handelsrechtlichen Einzelabschlusses.

Besteuerung von Personengesellschaften: *Wacker*, Realteilung einer Personengesellschaft – Überblick und Grundfragen zum Ertragsteuerrecht; *Bauer*, Teilentgeltliche Unternehmer-Nachfolge im Steuerrecht; *Ley*, Ausgewählte Fragen und Probleme im Zusammenhang mit Gesellschafterkonten und Ergänzungsbilanzen.

Internationale Besteuerung: *Prinz*, „Fortentwicklung“ der Gesellschafter-Fremdfinanzierung nach § 8a KStG; *Thömmes*, Aktuelle Fragen zur Gewinnrealisierung bei grenzüberschreitender Tätigkeit.

Bilanzsteuerrecht: *Wendt*, Passivierungsaufschub nach § 5 Abs. 2a EStG; *Neumann*, Die jüngere höchstrichterliche Rechtsprechung zur Frage der Gewinnermittlung aus dem Blickwinkel der Finanzverwaltung; *Günkel*, Ausgewählte Probleme zum Bilanzsteuerrecht.

Besteuerung von Kapitalgesellschaften: *Buciek*, Steuerliche Beurteilung von Tantiemevereinbarungen mit Gesellschafter-Geschäftsführern; *Lempenau*, Die vermögensverwaltende Holding im In- und Ausland – ein Missbrauch?; *Beinert*, Nutzungseinlage als Gestaltungsinstrument im Halbeinkünfteverfahren.

Rechts- und Steuerfragen bei freiberuflicher Tätigkeit: *Kempermann*, Abgrenzung zwischen freiberuflicher und gewerblicher Tätigkeit unter besonderer Berücksichtigung von Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern; *Strahl*, Unternehmensnachfolge bei Freiberuflern – steuerliche Probleme und Gestaltungswege; *Gotthardt*, Rechtsformwahl bei freiberuflicher Tätigkeit.

Private Kapitalanlagen

Steuerfolgen und Steuergestaltungen

Matthias Epple / Rainer Jurowsky / Thomas Schäfer

Auflage 2004, XIII, 272 Seiten, gebunden, EURO (D) 64,50

ISBN 3-7910-1740-3

Verlag Schäffer-Poeschel

Die private Kapitalanlage hat in den vergangenen Jahren angesichts der Unsicherheit des staatlichen Rentensystems sowie der wachsenden Vermögensübertragungen zwischen den Generationen zunehmend an Bedeutung gewonnen. Die dynamische Entwicklung der Finanzmärkte hat zudem eine breite Anlegerschicht auf die Möglichkeiten aufmerksam gemacht, die jenseits der konventionellen Sparformen angeboten werden. Wesentliches Kriterium einer erfolgreichen Kapitalanlage ist hierbei die Kenntnis und die Beachtung der steuerlichen Rahmenbedingungen.

Die Autoren stellen die komplexen einkommensteuerlichen Vorschriften in diesem Bereich umfassend dar und geben gleichzeitig wertvolle Gestaltungshinweise. Das Buch richtet sich an den steuerlich interessierten Kapitalanleger sowie an Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte, Vermögensverwalter und die Mitarbeiter der Kreditinstitute und Finanzdienstleister, die Antworten auf Fragen nach den steuerlichen Konsequenzen der von ihnen verfolgten Anlagestrategie suchen. Die Darstellungen erfassen den Rechtsstand zum 01.01.2004 und gehen daher insbesondere auf die Neuerungen durch das Investmentsteuergesetz, das Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit, das Steueränderungsgesetz 2003 und das Haushaltsbegleitgesetz 2004 ein.

Internationales Steuerrecht

Doppelbesteuerung, Internationale Mindestbesteuerung, Unternehmensaktivitäten im Ausland

von Professor Dr. Dr. h.c. Gerd Rose, Steuerberater

Betrieb und Steuer, Band 05

6., vollständig überarbeitete Auflage, 2004, 187 Seiten, 15,8 x 23,5 cm, kartoniert,

Preis (D) 29,80

ISBN 3-503-07891-6

ERICH SCHMIDT VERLAG

Der Band bietet einen systematischen Überblick über das schwer zugängliche Gebiet des Internationalen Steuerrechts.

Nach einer einführenden Gesamtdarstellung werden die außensteuerlichen Anknüpfungspunkte bei den einzelnen Steuerarten aufgezeigt, die Grundprobleme des Internationalen Steuerrechts dargestellt und schließlich die entsprechenden Maßnahmen im Einzelnen behandelt: Vermeidung bzw. Milderung der Doppelbesteuerung, Maß-

nahmen gegen die unangemessene Ausnutzung des internationalen Steuergefälles, begünstigende Sonderregelungen des deutschen Außensteuerrechts. Darauf begründet werden die Formen grenzüberschreitender Auslandsaktivitäten dargestellt und systematisch erörtert.